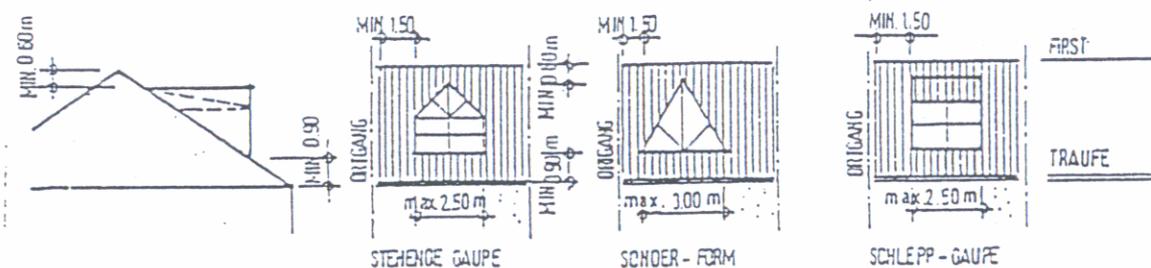


als Satzung nach § 5 HGO/ § 118 HBO

GEBIET 2.1

1 AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 1.1 DIE DÄCHER SIND ALS WALM,- SATTEL ODER ZUSAMMENGESetzte SATTELDÄCHER (PULTDÄCHER) MIT EINER NEIGUNG VON 27° - 45° AUSZUBILDEN. EMPFOHLEN WIRD EINE DACHEINDECKUNG IN ZIEGELROTER ODER ROTBRAUNER FARBE.
- 1.2 DACHVERSÄTZE UND DACHEINSCHNITTE SIND ZUGELASSEN.
- 1.3 EIN DACHEINSCHNITT IST BIS ZU EINER BREITE VON 3,00 m JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. DER DACHEINSCHNITT DARF MAX. BIS ZU 0,60 m UNTER FIRST VERTIKAL GEMESSEN EINSCHNEIDEN (ALTERNATIVE ZUR GAUPE).
- 1.4 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH, PRO DACHFLÄCHE KÖNNEN MAX. 2 GAUPEN VORGEGEHEN WERDEN.
- 1.5 GAUPEN-FORMEN UND GAUPEN-GRÖSSEN.



2 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 2.1 JE WOHNEINHEIT SIND 1,5 STELLPLÄTZE AUF JEDEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN, MINDESTENS JEDOCH 2.
- 2.2 DIE GARAGE SOLL IN DEN BAUKÖRPER INTEGRIERT WERDEN BZW. ZWISCHEN DEN HÄUSERN IM STRASSENBIld IN EINFACHER FORM ERSCHEINEN. DABEI SIND FLACHDÄCHER UND SATTELDÄCHER GEMÄSS DER IM PLANTEIL ANGEgebenEN FIRSTRICHTUNG FÜR DIE GARAGE ERLAUBT. DIE DACHNEIGUNG DES SATTELDACHS SOLL ZWISCHEN 27 UND 35° BETRAGEN. DER FIRST SOLL MITTIG VERLAUFEN. DACHÖFFNUNGEN, -EINSCHNITTE UND -AUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE GARAGENHÖHE IST, SOWEIT WIE ERFORDERLICH, MIT DEM NACHBARN ABZUSTIMMEN. DIE MAXIMALE AUSSENWANDHÖHE BETRÄGT 2,50m.
- 2.3 ÜBERDACHUNGEN VON GARAGEN- UND STELLPLATZZUFahrTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

3 EINFRIEDIGUNGEN

- 3.1 DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG WIRD IN FORM EINES LEBENDEN ODER EINES HOLZZAUNES (HOLZZAUN OHNE SOCKEL) BIS MAX. 0,60 m OBER STRASSEN-NIVEAU FREIGESTELLT.
- 3.2 AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MASCHEN-DRAHTZAUNE UND HECKEN BIS 1,00 m ÜBER DER GEPLANTEN GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG. IM BEREICH DES VORGARTENS NUR 0,60 m, ZAUNART WIE 3.1

4 VORGARTEN

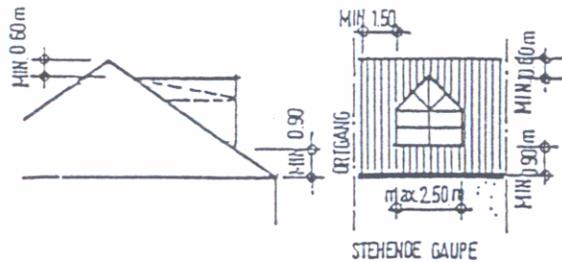
ALS VORGARTEN WIRD DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VON MAX. 4,00 m TIEFE DIREKT AN DIE STRASSE BZW. DIREKT AN DEM WOHNWEG ANGRENZEND BEZEICHNET)

- 4.1 IM VORGARTENBEREICH IST DAS GELÄNDE AUF STRASSENHÖHE AUFZUFÜLLEN.
- 4.2 DER VORGARTEN IST ALS GRÜNANLAGE ZU GESTALTEN. NUTZGÄRTEN SIND IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.
- 4.3 MÜLLBEHÄLTER DÜRFEN NUR IN GEEIGNETE SCHRÄNKE UND IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 m ZUR STRASSE HIN AUFGESTELLT WERDEN. DIE SCHRÄNKE SIND AN DEN GESCHLOSSENEN SEITEN ABZUPFLANZEN.

GEBIET 2.2

1 AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 1.1 DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 33° (BINDEND) AUSZUBILDEN. EMPFOHLEN WIRD EINE DACHEINDECKUNG IN ZIEGELROTER ODER ROTBRAUNER FARBE. DIE DACHEINDECKUNG MUSS BEI BEIDEN HAUSHÄLFTEN IM GLEICHEN MATERIAL UND IN GLEICHER FARBE AUSGEFÜHRT WERDEN.
- 1.2 DACHEINSCHNITTE SIND ZUGELASSEN.
- 1.3 EIN DACHEINSCHNITT IST BIS ZU EINER BREITE VON 2,50 m JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. DER DACHEINSCHNITT DARF MAX. BIS ZU 0,60 m UNTER FIRST VERTIKAL GEMESSEN EINSCHNEIDEN (ALTERNATIVE ZUR GAUPE).
- 1.4 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH. PRO DACHFLÄCHE IST EINE STEHENDE GAUPE MÖGLICH.
- 1.5 GAUPENFORM UND GAUPENGRÖSSE.



- 1.6 DIE HAUSFASSADEN SIND IM MATERIAL UND FARBE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

2 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 2.1 JE WOHN-EINHEIT SIND 1,5 STELLPLÄTZE AUF JEDEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN, MINDESTENS JEDOCH 2.
- 2.2 DIE GARAGEN SOLLTEN ZWISCHEN DEN HÄUSERN IM STRASSEN-BILD IN EINFACHEN FORMEN ERSCHEINEN. DABEI SIND FLACHDÄCHER UND SATTELDÄCHER GEMÄSS DEN IM PLANTEIL ANGEgebenEN FIRSTRICHTUNGEN FÜR DIE GARAGEN ERLAUBT. DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER SOLL ZWISCHEN 27 UND 35° BETRAGEN. DER FIRST SOLL MITTIG VERLAUFEN: DACHÖFFNUNGEN, -EINSCHNITTE UND -AUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE GARAGENHÖHE IST, SOWEIT WIE ERFORDERLICH, MIT DEN NACHBARN ABZUSTIMMEN. DIE MAXIMALE AUSSENWANDHÖHE BETRÄGT 2,50 m.
- 2.3 ÜBERDACHUNGEN VON GARAGEN- UND STELLPLATZ-ZUFahrTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

3 EINFRIEDIGUNGEN

- 3.1 DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG WIRD IN FORM EINES LEBENDEN ODER EINES HOLZZAUNES (HOLZZAUN OHNE SOCKEL) BIS MAX. 0,60 m ÜBER STRASSEN-NIVEAU FREIGESTELLT.
- 3.2 AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MASCHENDRAHT- ODER LEBENDE ZÄUNE BIS 0,60 m HÖHE, AN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS 1,0 m ÜBER DER GEPLANTEN GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG. IM BEREICH DER TERRASSEN SIND SICHTSCHUTZBLENDEN ÜBER DIE GESAMTE TERRASSENTIEFE IN EINER HÖHE BIS ZU 2,00 m ÜBER SOCKELHÖHE ALS MASSIVE WANDKONSTRUKTION VERPUTZT ODER ALS HOLZKONSTRUKTION OHNE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN MÖGLICH. IM BEREICH DES VORGARTENS ZÄUNE WIE 3.1

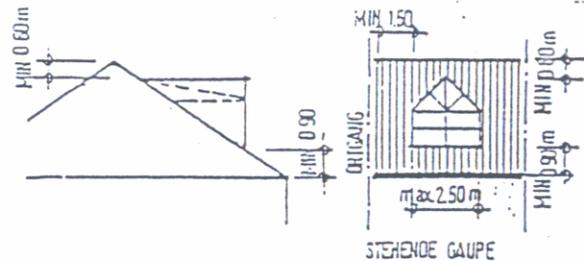
4 VORGARTEN

- ALS VORGARTEN WIRD DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VON MAX. 4,00 m TIEFE DIREKT AN DIE STRASSE BZW. DIREKT AN DEM WOHNWEG ANGRENZEND BEZEICHNET
- 4.1 IM VORGARTENBEREICH IST DAS GELÄNDE AUF STRASSENHÖHE AUFZUFÜLLEN.
 - 4.2 DER VORGARTEN IST ALS GRÜNANLAGE ZU GESTALTEN. NUTZGÄRTEN SIND IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.
 - 4.3 MÜLLBEHÄLTER DÜRFEN NUR IN GEEIGNETE SCHRÄNKE UND IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 1,50m ZUR STRASSE HIN AUFGESTELLT WERDEN. DIE SCHRÄNKE SIND AN DEN GESCHLOSSENEN SEITEN ABZUPFLANZEN.

GEBIET 2.3

1 AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 1.1 DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 33° (BINDEND) AUSZUBILDEN. EMPFOHLEN WIRD EINE DACHEINDECKUNG IN ZIEGELROTER ODER ROTBRAUNER FARBE. DIE DACHEINDECKUNG MUSS BEI ALLEN HÄUSERN IN GLEICHEM MATERIAL UND IN GLEICHER FARBE AUSGEFÜHRT WERDEN.
- 1.2 DACHEINSCHNITTE SIND ZUGELASSEN.
- 1.3 EIN DACHEINSCHNITT IST BIS ZU EINER BREITE VON 2,50 m JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. DER DACHEINSCHNITT DARF MAX. BIS ZU 0,60 m UNTER FIRST VERTIKAL GEMESSEN EINSCHNEIDEN (ALTERNATIVE ZUR GAUPE).
- 1.4 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH. PRO DACHFLÄCHE IST EINE STEHENDE GAUPE MÖGLICH.
- 1.5 GAUPEN-FORM UND GAUPEN-GRÖSSE.



- 1.6 DIE HAUSFASSADEN SIND IM MATERIAL UND FARBE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

2 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 2.1 JE WOHN-EINHEIT SIND 1,5 STELLPLÄTZE AUF JEDEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN, MINDESTENS JEDOCH 2.
- 2.2 DIE GARAGEN SIND ALS GARAGENGRUPPEN VORGESEHEN. SIE SOLLEN IM STRASSEN-BILD IN EINFACHEN FORMEN ERSCHEINEN. HIER SIND FLACHDÄCHER UND SATTELDÄCHER GEMÄSS DEN IM PLANTEIL ANGEgebenEN FIRSTRICHTUNGEN FÜR DIE GARAGEN ERLAUBT. DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER SOLL ZWISCHEN 27 UND 35° BETRAGEN. DER FIRST SOLL MITTIG VERLAUFEN. DACHÖFFNUNGEN, - EINSCHNITTE UND -AUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE GARAGENHÖHE IST, SOWEIT WIE ERFORDERLICH, MIT DEN NACHBARN ABZUSTIMMEN. DIE MAXIMALE AUSSENWANDHÖHE BETRÄGT 2,50 m.
- 2.3 ÜBERDACHUNGEN VON GARAGEN- UND STELLPLATZ-ZUFahrTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

3 EINFRIEDIGUNGEN

- 3.1 DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG WIRD IN FORM EINES LEBENDEN ODER EINES HOLZZAUNES (HOLZZAUN OHNE SOCKEL) BIS MAX. 0,60 m ÜBER STRASSEN-NIVEAU FREIGESTELLT.
- 3.2 AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MASCHENDRAHT- ODER LEBENDE ZÄUNE BIS 0,60 m, AN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS 1,0 m ÜBER DER GEPLANTEN GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.
IM BEREICH DER TERRASSEN SIND SICHTSCHUTZBLENDEN ÜBER DIE GESAMTE TERRASSENTIEFE IN EINER HÖHE BIS ZU 200 mm ÜBER SOCKELHÖHE ALS MASSIVE WANDKONSTRUKTION VERPUTZT ODER ALS HOLZKONSTRUKTION OHNE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN MÖGLICH.
IM BEREICH DES VORGARTENS ZÄUNE WIE 3.1

4 VORGÄRTEN

- ALS VORGARTEN WIRD DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VON MAX. 4,00 m TIEFE DIREKT AN DER STRASSE BZW. DIREKT AN DEM WOHNWEG ANGRENZEND BEZEICHNET
- 4.1 IM VORGARTENBEREICH IST DAS GELÄNDE AUF STRASSENHÖHE AUFZUFÜLLEN.
 - 4.2 DER VORGARTEN IST ALS GRÜNANLAGE ZU GESTALTEN. NUTZGÄRTEN SIND IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.
 - 4.3 MÜLLBEHÄLTER DÜRFEN NUR IN GEEIGNETE SCHRÄNKE UND IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 m ZUR STRASSE HIN AUFGESTELLT WERDEN. DIE SCHRÄNKE SIND AN DEN GESCHLOSSENEN SEITEN ABZUPFLANZEN.